



Strahlenschutzkommission

Geschäftsstelle der  
Strahlenschutzkommission  
Postfach 12 06 29  
D-53048 Bonn

<http://www.ssk.de>

---

## **Übergangsregelung zur Begrenzung der Lebensarbeitszeitdosis**

Empfehlung der Strahlenschutzkommission

---

Verabschiedet in der 82. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 28. März 1988

Veröffentlicht in: – Bundesanzeiger Nr. 100 vom 31. Mai 1988  
– Veröffentlichungen der Strahlenschutzkommission, Band 15

Die Strahlenschutzkommission hält es bei der Übernahme ihrer Empfehlung vom 11.12.1987 in die Novelle der Strahlenschutzverordnung für angemessen, wenn bei der Einführung einer Begrenzung der im Berufsleben zulässigen Dosis für einen begrenzten Zeitraum eine Übergangsvorschrift aufgenommen wird. Sie schlägt dafür folgende Regelung vor:

*„Beruflich strahlenexponierte Personen, deren effektive Dosis 400 mSv bereits überschritten hat oder bis zum 31. Dezember 1995 überschreitet, können in diesem Zeitraum weiter im Kontrollbereich tätig sein, wenn dabei die Dosis im Kalenderjahr 10 mSv nicht überschreitet. Diese Personen sind der Behörde anzuzeigen und jährlich wie Kategorie A-Personen ärztlich zu überwachen.“*